

**Gesundheitspolitik /
GKV-Szene I**

Ferien-Kurzausgabe

Rund 30.000 Euro
Differenz

Netto-Stundensatz
von 35 Euro bei
50 Stunden
Arbeit pro Woche

Knapp 75 Prozent GKV-
Einnahmen

Arzteinkommen: Zweifel an Zahlen des Statistischen Bundesamtes

Wissenschaftler des **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** halten die in dieser Woche vom **Statistischen Bundesamt** veröffentlichten Daten über Arzteinkommen für zumindest „problematisch“. Dies teilte das Institut in einer Presseinformation am vergangenen Donnerstag mit. Ihre Zweifel begründeten die Experten damit, dass in der Stichprobe des Bundesamts zur Kostenstrukturanalyse vornehmlich größere und umsatzstarke Praxen sowie reine Privatpraxen befragt, kleinere Praxen ohne angestellte Mitarbeiter und neu gegründete Praxen hingegen kaum berücksichtigt worden seien. Dies erkläre die erheblichen Differenzen zu der vor zwei Wochen vom Zi veröffentlichten Analyse über denselben Zeitraum – nämlich das Kalenderjahr 2015:

Das Statistische Bundesamt hatte am Dienstag bekanntgegeben, dass der durchschnittliche Reinertrag einer Arztpraxis (nach Abzug von Betriebskosten) im Jahr 2015 bei 258.000 Euro gelegen habe. Beim Reinertrag je Inhaber wurde ein Wert von 190.000 Euro ermittelt.

Das Zi hatte in seinem „Praxis-Panel“ Anfang August hingegen einen Reinertrag beziehungsweise Jahresüberschuss aus kassen- und privatärztlicher Tätigkeit von durchschnittlich 160.120 Euro im Jahr 2015 je Praxisinhaber errechnet. Analysiert wurden dabei die Angaben von über 4.300 Praxen aus allen ärztlichen Fachgebieten sowie von Psychologischen Psychotherapeuten. Das verfügbare Nettoeinkommen belaufe sich somit – nach Abzug der Beiträge für die Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Einkommenssteuer – auf 80.295 Euro. Dies entspreche einem Monatseinkommen von 6.691 Euro oder einem Netto-Stundensatz von 35 Euro, ausgehend von einer durchschnittlichen 50-Stunden-Woche. Die Bedeutung der Umsätze aus kassenärztlicher Tätigkeit für die wirtschaftliche Lage der Praxen nehme dabei zu. Habe der Anteil der GKV-Umsätze 2012 noch bei 73,5 Prozent gelegen, sei er 2015 auf 74,9 Prozent gestiegen.

Der **Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Dr. Andreas Gassen**, kritisierte in dem Informationsmedium „**Praxisnachrichten**“, dass durch die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen ein falscher Eindruck in der Öffentlichkeit entstehe. Zudem würden die immer weiter steigenden Praxiskosten nicht adäquat dargestellt. Diese wirkten sich aber zunehmend als Investitionsbremse aus, warnte der KBV-Chef. *Quelle: diverse Meldungen in der 33. KW 2017*

**Gesundheitspolitik /
GKV-Szene II**

Weder
Einnahmen- noch Kosten-
struktur vergleichbar

FVDZ: Grundlegende Unterschiede zwischen Arzt- und Zahnarztpraxen

In Reaktion auf die o.g. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes hat der **Freie Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)** am vergangenen Freitag in einer Pressemitteilung auf die erheblichen Unterschiede im Hinblick auf Einnahme- und Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen hingewiesen: Während Arztpraxen fast drei Viertel ihrer Einnahmen aus der gesetzlichen Krankenversicherung generierten, liege dieser Anteil bei Zahnarztpraxen nur bei knapp der Hälfte. Große Unterschiede zeige die Statistik auch in der Kostenstruktur. Beträge der Kostenanteil an den Einnahmen in einer Arztpraxis rund 52 Prozent, liege dieser in einer Zahnarztpraxis bei 64 Prozent. „Diese Zahlen zeigen erneut, dass sich die ökonomischen Daten von Arzt- und Zahnarztpraxen grundlegend unterscheiden und weder die Einnahme- noch die Kostensituation vergleichbar ist“, erläuterte der **FVDZ-Bundesvorsitzende Harald Schrader**. In der politischen Beurteilung dürfe man deshalb für Ärzte und Zahnärzte nicht dieselben Maßstäbe anlegen. Die Politik sei gefordert, hier „Äpfel nicht mit Birnen zu vergleichen“, sondern müsse vielmehr die Besonderheiten der Berufssparten berücksichtigen. Deshalb habe der Verband ein Modell entwickelt, das Zahnärzte und Patienten unabhängiger von vorgegebenen Leistungskatalogen mache. *Quelle: FVDZ-PM vom 18.08. 2017*

Arbeitsrecht

Klausel im Arbeitsvertrag
unwirksam

Arbeitgeber darf Arbeitszeit und Gehalt nicht einseitig kürzen

Das **Landesarbeitsgericht Köln** entschied, dass ein Arbeitgeber nicht einseitig festlegen darf, dass sich die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt um 50 Prozent verringern. Eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag sei unwirksam (Az. 4 Sa 849/15).

Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitgeber die Arbeitszeit um 50 Prozent gekürzt und setzte dementsprechend den Lohn herab. Dagegen wandte sich ein Arbeitnehmer, denn er hielt die entsprechende Klausel in seinem Arbeitsvertrag, wonach die Arbeitszeit durch den Arbeitgeber „entsprechend gekürzt werden“ kann, und zwar einseitig und ohne Rücksprache mit dem Arbeitnehmer, für unwirksam.

Das Gericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Die Klausel sei unwirksam, denn sie lasse unzulässige einseitige Eingriffe in den Kernbestand des Arbeitsverhältnisses zu. Bei der Arbeitszeit und dem Arbeitsentgelt handele es sich um wesentliche Elemente des Arbeitsvertrags. Die Möglichkeit einer einseitigen Änderung dieser Punkte durch eine Klausel im Arbeitsvertrag sei unzulässig. Auch die im Wege einer Änderungskündigung vorgenommene Reduzierung der Arbeitszeit um 50 Prozent sei nicht möglich, da die Klausel insgesamt unwirksam sei. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG in der 31. KW 2017*

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582